

Hinweise zur landwirtschaftlichen Betriebsgründung

Inhaltsverzeichnis

Hinweise zur landwirtschaftlichen Betriebsgründung.....	1
1 Gesetzliche Sozialversicherung für die Landwirtschaft.....	2
1.1 Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft - LBG (Unfallversicherung)	2
1.2 Landwirtschaftliche Alterskasse - LAK	3
1.3 Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse-LKK.....	4
2 Finanzamt.....	5
2.1 Anmeldung gemäß § 138 Abgabenordnung (AO)	5
2.2 Einheitswert / Ersatzwirtschaftswert	5
2.3 Einkommensbesteuerung	5
2.4 Umsatzbesteuerung.....	7
2.5 Abgrenzung Landwirtschaft – Gewerbe.....	7
3 Tierhaltung	7
3.1 Tierseuchenkasse (TSK)	7
3.2 Viehverkehrsverordnung (VVVO).....	8
3.3 Futtermittelhygieneverordnung	8
3.4 Weitere gesetzliche Bestimmungen	9
4 Pflanzenbau.....	9
5 Förderung.....	9
5.1 EU- Direktzahlungen	9
5.2 Einzelbetriebliche Förderung	10
5.3 Agrardieselvergütung	10
6 Weitere Hinweise und Regelungen	10
6.1 Kraftfahrzeugsteuerbefreiung.....	10
6.2 Bauen im Außenbereich.....	11
6.3 Berufliche Qualifikation.....	11
6.4 Grundstückverkehrsgenehmigungsverfahren bei Landkauf.....	12

Für den landwirtschaftlichen Unternehmer gelten bei einer Betriebsgründung eine Reihe von gesetzlichen und sonstigen Anforderungen. Die nachfolgenden Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht rechtsverbindlich. Sie wurden unter Zuhilfenahme von im Quellenverzeichnis vermerkten Veröffentlichungen zusammengestellt.

Der Begriff „Landwirtschaft“, wie er hier verstanden wird, beschreibt eine auf Einkommenserzielung ausgerichtete, regelmäßige Nutzung des Bodens zur Gewinnung von Nahrungsmitteln und technischen Rohstoffen pflanzlicher und tierischer Natur. Die Nutzung des Bodens kann sowohl unmittelbar über das Pflanzenwachstum in der Bodenkrume als auch über die Nutzung des Bodens als reiner Standortfaktor, zum Beispiel in Gebäuden und baulichen Anlagen in Gärtnereien, Pilzzuchtanlagen oder Hydrokulturen, erfolgen.

1 Gesetzliche Sozialversicherung für die Landwirtschaft

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (<https://www.svlfg.de>) (SVLFG) ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Alterskasse und der Kranken- und Pflegekasse.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70-72

34131 Kassel

Tel.: 0561 785-0

1.1 Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft - LBG (Unfallversicherung)

Für Unternehmerinnen oder Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues ist die LBG der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger. Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten übernimmt sie die Haftung des Arbeitgebers.

Es besteht eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft für jeden land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer mit oder ohne Bodenbewirtschaftung nach dem Siebten Sozialgesetzbuch (SGB VII). Der Abschluss einer privaten Unfall- oder Haftpflichtversicherung hat hierauf keinen Einfluss. Eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit oder ein Geschäftsbetrieb wird nicht vorausgesetzt. Somit besteht auch für Hobby- bzw. Kleinbetriebe eine Pflichtmitgliedschaft. Lediglich Haus- und Ziergärten sowie andere Kleingärten, deren Erzeugnisse überwiegend dem eigenen Haushalt dienen und weder regelmäßig noch in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften betrieben werden, gelten trotz Bodenbewirtschaftung nicht als landwirtschaftliche Unternehmen und sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.

Die Aufnahme einer Tätigkeit als Unternehmer der Land- oder Forstwirtschaft in diesem Sinne ist binnen einer Woche der LBG über einen ausgefüllten Betriebsfragebogen zu melden. Spätere Änderungen im Unternehmen, die für die Beitragsberechnung von Bedeutung sind, sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen. Versichert sind Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen, die für das Unternehmen tätig werden, auch wenn die Tätigkeit nur von vorübergehender Dauer ist, insbesondere der landwirtschaftliche Unternehmer, der mitarbeitende Ehegatte, mitarbeitende Familienangehörige, Arbeitnehmer einschließlich Saisonarbeitskräfte und Auszubildende. Der Unternehmer ist verpflichtet, jeden Arbeitsunfall, der voraussichtlich zu mehr als drei Tagen

Arbeitsunfähigkeit führt, unverzüglich der LBG schriftlich anzuzeigen, tödliche und sonstige schwere Unfälle sofort. Formulare für die Unfallanzeige sind unter www.svlfg.de zu finden.

Über die Höhe der Beiträge berät Sie der Versicherungsträger.

1.2 Landwirtschaftliche Alterskasse - LAK

Versicherungspflicht besteht für alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht und der Teichwirtschaft, deren Unternehmen auf Bodenbewirtschaftung beruhen und die von der Alterskasse festgesetzte Mindestgröße erreichen. Die Mindestgröße beträgt 8 ha für landwirtschaftliche Nutzflächen, 75 ha für Forstflächen und 2 ha für den Weinbau (siehe auch [Mindestgroessenbeschluss_2014.pdf \(svlfg.de\)](#)).

Versicherungspflicht zur LAK besteht außerdem für Unternehmen der Binnenfischerei und der Imkerei sowie der Wanderschäfferei. Unternehmer ist derjenige, auf dessen Rechnung das Unternehmen bewirtschaftet wird.

Befreiungsmöglichkeiten von der Versicherungspflicht nach § 3 ALG auf Antrag

- bei regelmäßigem außerlandwirtschaftlichen Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen von über der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 520 €/Monat (6.240 €/Jahr),
- bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Kindererziehung, Pflege eines Angehörigen (mind. 10h/Woche), (Wehr- und Zivildienst),
- Bezug von Arbeitslosengeld II, wenn im letzten Monat vor Bezug von Arbeitslosengeld keine Versicherung in der Alterskasse bestand,
- bei fehlender Möglichkeit, die Wartezeit (15 Jahre) bis zur Regelaltersgrenze zu erfüllen.

Fällt der Befreiungstatbestand weg, tritt die Versicherungspflicht wieder ein.

Für kleinere landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, für Jungunternehmer in der Startphase und Landwirtschaftsbetriebe in wirtschaftlichen Schwierigkeiten kann die Beitragszahlung zur Alterskasse eine finanzielle Belastung sein. Hier kann der **Beitragszuschuss der Alterskasse** helfen. Er kann die Beiträge erheblich senken, ohne dass dadurch Rentenanwartschaften gemindert werden.

Grundlage für den Anspruch auf Beitragszuschuss ist das Jahreseinkommen (alle steuerpflichtigen Einkommensarten) der Landwirtinnen und Landwirte und gegebenenfalls ihrer Ehegatten oder Lebenspartner. Bei Ehepaaren wird das ermittelte Gesamteinkommen jeweils zur Hälfte auf die beiden Ehepartner aufgeteilt. Hierdurch kann es passieren, dass beispielsweise niedrige Einkünfte aus der Landwirtschaft durch Einkünfte des Ehepartners z.B. als Angestellter kompensiert werden und dadurch der Zuschuss geringer oder ganz ausfällt. Zu beachten ist darüber hinaus, dass positive Einkünfte nicht mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden können.

Sind auf dem Hof mitarbeitende Familienangehörige (MiFa's) beschäftigt, kann hierfür ebenfalls ein Beitragszuschuss gewährt werden, wenn der beitragspflichtige Landwirt oder die Landwirtin auch zuschussberechtigt ist.

Wenn für die letzten vier Jahre keine Einkommensteuerbescheide vorliegen oder der Landwirt keine Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung oder Bilanzierung machen muss, greift die Landwirtschaftliche Alterskasse zur Ermittlung des Jahreseinkommens auf

Durchschnittswerte zurück, die das Bundesarbeitsministerium und das Bundeslandwirtschaftsministerium jährlich bereitstellen.

Ausgehend von einem Höchstzuschuss von 60 Prozent des Beitrags (181 Euro in den alten Ländern und 178 Euro in den neuen Ländern) sinkt der Beitragszuschuss linear mit steigendem Einkommen, bis die Einkommensgrenze für die Gewährung des Beitragszuschusses erreicht wird. Sie liegt bei 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße. Im Jahr 2022 liegt die Einkommensgrenze damit bei 25.452 Euro (alte Länder) beziehungsweise 24.948 Euro (neue Länder). Das Einkommen der Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern wird zusammengerechnet und jeweils hälftig aufgeteilt. Das so ermittelte hälftige Einkommen muss unter der Einkommensgrenze liegen, damit ein Zuschuss gewährt wird.

1.3 Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse-LKK

Die landwirtschaftliche Kranken- (LKK) und Pflegekasse ist eine berufsständische gesetzliche Krankenkasse und fällt deshalb nicht unter das allgemeine Kassenwahlrecht. Versicherungspflicht besteht grundsätzlich für alle Unternehmer, die in der LAK versicherungspflichtig sind. Darüber hinaus können Landwirte, deren Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung mindestens 50 v. H., aber keine 100 v. H. der Mindestgröße erreicht, versichert werden, wenn sie ihren Lebensunterhalt überwiegend aus ihrer selbständigen Tätigkeit als Landwirt bestreiten (Kleinunternehmerregelung).

Die Versicherungspflicht gilt auch für hauptberuflich mitarbeitende Familienangehörige des Unternehmers, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendethaben oder wenn sie als Auszubildende im landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt sind. Weiterhin besteht eine Versicherungspflicht für Antragsteller und Bezieher von Renten der Landwirtschaftlichen Alterskasse. Bei Nebenerwerbslandwirten, Rentnern mit weiteren Einkünften und anderen Konstellationen prüft die LKK die Versicherungspflicht im Einzelfall.

Ehegatten und Kinder des Unternehmers, die nicht hauptberuflich im Betrieb tätig sind, sind ohne zusätzlichen Beitrag familienversichert, soweit die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Eine Versicherung in der LKK kommt u.a. nicht in Betracht, wenn z.B. neben der Landwirtschaft

- hauptberuflich eine außerlandwirtschaftliche Unternehmertätigkeit oder
- eine entgeltliche Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt wird und deshalb Versicherungspflicht in einer anderen gesetzlichen Krankenkasse besteht.

Auch die vollhaftenden Gesellschafter eines in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft betriebenen landwirtschaftlichen Unternehmens sind Landwirte in diesem Sinne.

Beschränkt haftende Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglieder einer juristischen Person gelten als Unternehmer, wenn sie hauptberuflich im Unternehmen tätig und wegen dieser Tätigkeit nicht kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.

Betreiben Ehegatten gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen, gilt derjenige Ehegatte als Unternehmer, der das Unternehmen überwiegend leitet. Ist dies nicht festzustellen, bestimmt die LKK, welcher Ehegatte als Unternehmer gilt.

2 Finanzamt

2.1 Anmeldung gemäß § 138 Abgabenordnung (AO)

Wenn Sie eine selbstständige land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, müssen Sie das innerhalb eines Monats Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung anzeigen.

<https://amt24.sachsen.de/leistung/-/sbw/Aufnahme+einer+selbststaendigen+Taetigkeit+in+der+Land+und+Forstwirtschaft+bei+der+Gemeinde+oder+Stadt+melden-6000552-leistung-0#sb-id-toc-block0>

Als Betreiber eines Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes unterliegen Sie **nicht** der Pflicht zur Anmeldung beim Gewerbeamt.

Zusätzlich zur Pflicht, die Eröffnung des Betriebs anzuzeigen, besteht die Verpflichtung, dem Finanzamt einen ausgefüllten Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zu übermitteln.

2.2 Einheitswert / Ersatzwirtschaftswert

Für inländischen Grundbesitz (Grundstücke, Betriebsgrundstücke, land- und forstwirtschaftliches Vermögen) werden in der Bundesrepublik Einheitswerte festgestellt. Sie dienen als Grundlage für eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung.

Der Ersatzwirtschaftswert wurde im Zuge des Einigungsvertrages als Ersatzbemessungsgrundlage für land- und forstwirtschaftliches Vermögen bei der Grundsteuer eingeführt. Hintergrund war, dass in den neuen Bundesländern zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung nur Einheitswerte nach den Wertverhältnissen vom 1.1.1935 vorlagen. Die Finanzverwaltung sah sich außer Stande den Grundbesitz nach den Wertverhältnissen vom 1.1.1964 nachträglich festzustellen. Der Ersatzwirtschaftswert wird gegenwärtig zudem noch für die Sonderabschreibung des § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) in den neuen Bundesländern verwendet.

Der Bildung des Ersatzwirtschaftswerts ist eine Nutzungseinheit zugrunde zu legen, in die alle von derselben Person (Nutzer) regelmäßig selbstgenutzten Wirtschaftsgüter des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Sinne des § 33 Abs. 2 Bewertungsgesetz (BewG) einbezogen werden, auch wenn der Nutzer nicht Eigentümer ist, § 125 Abs. 2 Satz 2 BewG. Wohngebäude einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens gehören bei der Ermittlung des Ersatzwirtschaftswerts nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, § 125 Abs. 3 Satz 1 BewG. Bei dem Vergleich der Ertragsbedingungen sind abweichend von § 38 Abs. 2 Nr. 1 BewG ausschließlich die in der Gegend als regelmäßig anzusehenden Verhältnisse zugrunde zu legen, § 125 Abs. 4 Satz 2 BewG. Für die Ermittlung des Ersatzwirtschaftswerts sind die Wertverhältnisse maßgebend, die bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in der Bundesrepublik Deutschland auf den 1. Januar 1964 zugrunde gelegt worden sind, [§ 125 BewG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/125bewg/).

Für weitere Auskünfte, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

2.3 Einkommensbesteuerung

Grundsätzlich sollte bei Betriebsgründungen der Rat eines Steuerberaters in Anspruch genommen werden.

Gemäß § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) unterliegen folgende Einkünfte der Besteuerung:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (LuF)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte

Für die Einkommensbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft wird der Gewinn i.d.R. über ein Wirtschaftsjahr (01.07. bis 30.06.) ermittelt und anschließend auf die beiden Kalenderjahre aufgeteilt. In Ausnahmefällen wird das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr verwendet. Nach der ersten Gewinnermittlung muss dem Finanzamt über die Anlage L der Gewinn des landwirtschaftlichen Betriebes mitgeteilt werden.

Folgende Punkte sind bei einer Existenzgründung in der Landwirtschaft zu beachten:

a) die Buchführungspflicht für Landwirte gemäß § 4 Abs. 1 EStG beginnt, geregelt in §141 AO, wenn einer der nachfolgenden Grenzen überschritten wird:

- Umsatz beträgt mehr als 600.000 Euro im KJ oder
- Wirtschaftswert der selbst bewirtschafteten Fläche (Σ Pacht und Eigentum) liegt über 25.000 Euro oder
- Gewinn aus LuF im KJ beträgt mehr als 60.000 Euro.

Die Gewinnermittlung erfolgt durch Betriebsvermögensvergleich zu Beginn und zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres, in der Regel zum 30. Juni. Hierzu ist eine Vermögensbilanz mit sämtlichen Aktiva und Passiva aufzustellen. Die Geschäftsvorgänge müssen zeitnah und geordnet, bare Vorgänge täglich aufgezeichnet werden. Der Betriebsvermögensvergleich, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlage ergibt den Gewinn des Unternehmens. Buchführung und Bilanz bilden den Beweis für die Richtigkeit der ausgewiesenen Ergebnisse, die der Steuererklärung zugrunde zu legen sind. Der Stand des Betriebsvermögens muss sich aus dem Buchführungswerk jederzeit ohne große Schwierigkeiten feststellen lassen.

b) die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG) erfolgt, falls

- die selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche ohne Sondernutzungen 20 ha nicht übersteigt, Forst 50 ha
- der Tierbestand nicht über 50 Vieheinheiten liegt und
- die selbst bewirtschafteten Flächen der Sondernutzungen, die in §13a Anlage 1a EStG genannten Grenzen nicht überschreiten.

Für kleinere landwirtschaftliche Betriebe gibt es die Möglichkeit der vereinfachten Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen. Hierbei wird ein pauschaler Gewinn je Hektar unterstellt, ohne die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes weiter zu spezifizieren. Lediglich Pachteinahmen und –ausgaben werden betriebsindividuell angesetzt. Schuldzinsen können nicht abgesetzt werden. Gärtnerische Nutzflächen – Obst, Gemüse sowie Hopfen und Spargel - dürfen, wenn sie im Einheitswert gesondert ausgewiesen sind, einen Wert von 1.000 € je Sondernutzung nicht übersteigen. Der pauschale Gewinn je Hektar wird gestaffelt je nach Boden- und Standortqualität = Hektarwert, festgelegt. Der Hektarwert ist im Einheitswertbescheid enthalten. Da der Einheitswert nur die Eigentums- und nicht die Pachtflächen berücksichtigt, ist für die Pachtflächen der Wert der Eigentumsflächen anzunehmen. Die Anwendung der Durchschnittssätze erleichtert den Aufwand für die Gewinnermittlung erheblich. Allerdings führt sie immer zu einem positiven Ergebnis, auch wenn tatsächlich einmal Verluste gemacht worden sind. Das könnte insbesondere in der Startphase des Unternehmens von Nachteil sein, wenn

investive Ausgaben beispielsweise in Gebäude, Maschinen, Anpflanzungen zum Tragen kommen. Hier wäre eventuell eine Gewinnermittlung nach den tatsächlichen Verhältnissen günstiger.

- c) eine Einnahme Überschussrechnung gemäß § 4 Absatz 3 erfolgt, wenn die Grenzen zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen überschritten werden und die gesetzlichen Grenzen zur Buchführungspflicht nicht erreicht werden.

Hierbei wird der Gewinn nach dem Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt. Einnahmen und Ausgaben werden also miteinander verrechnet. Man spricht auch von vereinfachter Buchführung, da keine Bilanz erstellt werden muss. Diese Gewinnermittlungsart kann freiwillig gewählt werden, auch wenn man die Grenzen nach § 13 a EStG noch einhält. Bei Überschreitung der Grenzen nach Abgabenordnung ist jedoch die Bilanzierung zwingend vorgeschrieben. Die Einnahme-Überschussrechnung bringt im Allgemeinen gegenüber der beschriebenen Bilanzierung einen geringeren Aufwand für die Aufzeichnung der Geschäftsvorgänge. Sie kann vom Landwirt selbst durchgeführt werden. Hierzu werden die Betriebseinnahmen einschließlich der Naturalentnahmen und die Betriebsausgaben einschließlich der Abschreibung auf Gebäude und Maschinen gegenübergestellt. Die entsprechenden Belege sind geordnet aufzubewahren. Der ermittelte Gewinn ist zusammen mit anderen zu versteuernden Einkommen in die Steuererklärung aufzunehmen.

- d) eine Gewinnschätzung durch das Finanzamt (§ 162 AO) erfolgt, wenn der Pflicht zur Buchführung oder Überschussrechnung nicht nachgekommen wird und auch nicht § 13 a EStG zutrifft.

2.4 Umsatzbesteuerung

Für forst- und landwirtschaftliche Betriebe gilt bei der Mehrwertsteuer eine Sonderregelung: Wahlweise kann ein pauschaler Mehrwertsteuersatz angewendet (pauschalieren) oder die Regelbesteuerung genutzt (optieren) werden.

Wird die Pauschalierung gewählt, bedeutet dies, dass die Umsatzsteuer nicht mit dem Finanzamt abgerechnet wird, stattdessen gilt ein pauschalierter Steuersatz von 10,7 % für die meisten Produkte (Forstbetriebe 5,5 %). Wird zur Regelbesteuerung (Umsatzsteuer) optiert, ist ab Gründungszeitpunkt die Umsatzsteuer vierteljährlich oder monatlich abzurechnen. Die Umsatzsteuer ist dann abzuführen und die Vorsteuer kann abgezogen werden. Die Umsatzsteuer ist somit gewinnneutral für das Unternehmen. Die Regelbesteuerung ist fünf Jahre fortzusetzen. In Abänderung zur Pauschalierung gilt hierbei für landwirtschaftliche Produkte ein Steuersatz von 7 %. Die Option zur Regelbesteuerung besonders dann interessant, wenn außergewöhnliche, umfangreiche umsatzsteuerbelastende Investitionen beabsichtigt werden (Gebäude, Maschinen).

2.5 Abgrenzung Landwirtschaft – Gewerbe

Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren Steuerberater.

3 Tierhaltung

3.1 Tierseuchenkasse (TSK)

Nach dem Tierseuchengesetz müssen Tierhalter ihre Tiere bei der Tierseuchenkasse melden. In Sachsen ist dies die

Sächsische Tierseuchenkasse
Löwenstr. 7a
01099 Dresden

Tel.: +49 (351) 806080
Mail: info@tsk-sachsen.de
Web: www.tsk-sachsen.de

Die Tierseuchenkasse entschädigt Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenähnliche Erkrankungen und erstattet Kosten bei deren Bekämpfung. Die Haltung von Rindern, Schweinen, Geflügel, Schafe und Ziegen, Pferden, Fischen und Bienenvölkern ist grundsätzlich meldepflichtig und muss bei Erstanmeldung innerhalb von 30 Tagen erfolgen.

3.2 Viehverkehrsverordnung (VVVO)

Wer Equiden, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Gehegewild, Kameliden oder Bienen hält, muss sich beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt melden und erhält eine 15stellige Viehverkehrsverordnungsnummer.

Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT)

Zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Equiden, Ziegen und Schafen gibt es eine zentrale HIT- Datenbank (<https://www.hi-tier.de/>). Sie dient u.a. der Tierseuchenbekämpfung und auch die Tierarzneimitteldatenbank ist damit verknüpft.

Das HIT ist außerdem das Programm zur Erfassung und Verwaltung der Viehverkehrsverordnungsnummer und der BNR 15 (siehe Punkt Förderung). Eine VVVO-Nr. unterscheidet sich von der BNR 15 durch der VVVO-Nr. zugeordnete förderrechtliche Betriebstypen. Durch die Zuordnung des entsprechenden Betriebstyps können bestimmte Förderprogramme beantragt werden. Für die Beantragung der Agrarförderung und Beihilfen werden zum Beispiel die Betriebstypen 1001, 1002 und 1010 benötigt.

3.3 Futtermittelhygieneverordnung

Nach Artikel 9 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 und 2 der VO (EG) Nr. 1831/2003 sind Futtermittelunternehmer (dazu gehören Tiere haltende Betriebe) zur Meldung ihrer Betriebe zwecks Registrierung ([Registrierungsmeldung als Futtermittelunternehmen \(sachsen.de\)](http://www.registrierungsmeldung-als-futtermittelunternehmen.sachsen.de)) verpflichtet. Die Meldung erfolgt im Freistaat Sachsen bei der

Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA),

FG 2.4 – Amtliche Außendienstaufgaben

01099 Dresden

Jägerstraße 8/10 (Fax: 0351/8144-1920)

Ein Betrieb im Sinne der Verordnung ist jede Anlage eines Futtermittelunternehmens, die in einer der Herstellungs-, Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport- oder Vertriebsstufen von Futtermitteln eingebunden ist.

3.4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Bei der Haltung von Tieren sind weitere gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Z.B.:

- Tierschutzgesetz ([TierSchG](#))
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung ([TierSchNutzV](#))

4 Pflanzenbau

Der Acker- und Pflanzenbau in Sachsen ist – unabhängig von der Produktionsausrichtung konventionell oder ökologisch – auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet. Das beinhaltet den Schutz von Boden, Wasser, Luft und Biodiversität gleichermaßen wie den Erhalt der Wirtschaftlichkeit der Betriebe und die Minimierung des Flächenverbrauchs für außerlandwirtschaftliche Zwecke.

Hinweise, insbesondere auch zur Düngeverordnung, finden Sie unter: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/pflanzliche-erzeugung-16179.html>

5 Förderung

5.1 EU- Direktzahlungen

Die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU stützt sich im Wesentlichen auf flächenbezogene Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebsinhaber. Ursprünglich wurden sie eingeführt, um die sinkenden Stützpreise wichtiger Agrarerzeugnisse auszugleichen. Heute sind sie in Deutschland vollständig von der Produktion entkoppelt und entgelten pauschal dem Allgemeinwohl dienende Leistungen der Landwirtschaft, die nicht über den Markt honoriert werden. Außerdem sind sie ein finanzieller Ausgleich für die im internationalen Vergleich hohen Standards der EU in den Bereichen Umweltschutz, Tierschutz und Verbraucherschutz. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Einkommenssicherung und Risikoabsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe und tragen damit wesentlich zur Erhaltung des Europäischen Landwirtschaftsmodells bei.

Die neue GAP startet zum 01. Januar 2023. Zentrale Elemente der Reform sind die Einführung eines neuen GAP-Umsetzungsmodells (mit nationalen Strategieplänen und stärkerer Ausrichtung auf Zielerreichung) sowie eine neugestaltete so genannte „Grüne Architektur“, die Umwelt- und Klimaaspekte im Zusammenspiel verschiedener Instrumente (Öko-Regelungen, Konditionalität und Agrarumwelt- und klimamaßnahmen) einbezieht und finanziell verstärkt.

Bitte wenden Sie sich bis zur Veröffentlichung der gültigen Regelungen an das für Sie zuständige Förder- und Fachbildungszentrum ([Förder- und Fachbildungszentren \(FBZ\) mit Informations- und Servicestellen \(ISS\) - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - sachsen.de](#)), besuchen Sie die dort angebotenen Fachinformationsveranstaltungen oder verfolgen Sie den aktuellen Stand auf den Seiten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Soll ein Antrag auf Fördermittel der Europäischen Union und/oder des Freistaates Sachsen gestellt werden, ist über das zuständige Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) oder die Informations- und Servicestelle (ISS) eine Betriebsnummer 15 (EU-Fördernummer für landwirt-

schaftliche Förderung)- **BNR 15** und eine sogenannte Betriebsnummer 10 – **BNR 10** zu beantragen. Die BNR 10 ist eine interne Bearbeitungsnummer der Agrarverwaltung des Freistaats Sachsen.

Diese Nummer ist **kein** Nachweis für einen landwirtschaftlichen Betrieb wie beispielsweise für die Beantragung eines grünen Nummernschildes beim Zoll (Punkt 6.1).

5.2 Einzelbetriebliche Förderung

Entsprechende Informationen finden Sie unter: [Förderrichtlinien - Förderportal - sachsen.de](https://www.floergerlinien.de)

5.3 Agrardieselvevergütung

Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft können auf Antrag die Steuer für den in ihrem Betrieb durch Bodenbewirtschaftung verbrauchten fossilen Dieselmotorkraftstoff tlw. und die Steuer für reinen Biodiesel sowie reines Pflanzenöl ganz erstattet bekommen. Dabei kann Dieselmotorkraftstoff, der im Betrieb durch Lohnunternehmereinsatz oder Nachbarschaftshilfe verbraucht worden ist, mit angerechnet werden.

Informationen zu Voraussetzungen und Antragsverfahren finden Sie unter:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Energie/Steuerbegünstigung/Steuerentlastung/Betriebe-Land-Forstwirtschaft/betriebe-land-forstwirtschaft_node.html

6 Weitere Hinweise und Regelungen

6.1 Kraftfahrzeugsteuerbefreiung

Aus agrarpolitischen Gründen sieht das Kraftfahrzeugsteuergesetz ([KraftStG](#)) für Fahrzeuge, die zu bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, eine Steuerbefreiung vor, § 3 Nr. 7 KraftStG.

Steuerbefreit ist das Halten der nachfolgend aufgeführten Fahrzeugarten, sofern diese **ausschließlich** zu begünstigten land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden:

- Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen)
- kraftfahrzeugsteuerrechtlich anerkannte Sonderfahrzeuge
- Anhänger (ausgenommen Sattelanhänger)

Grundsätzlich sind nur solche Anhänger begünstigt, die hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen mitgeführt werden. Werden Anhänger, die für land- und forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, hinter anderen Fahrzeugen als Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen (also z.B. Pkw oder Lkw) mitgeführt, so kann für diese keine Steuerbefreiung gewährt werden. Eine Ausnahme gilt dabei für einachsige Anhänger. Diese können hinter Fahrzeugen jeder Art mitgeführt werden.

Verkehrsrechtlich als Sattelzugmaschine oder Sattelanhänger eingestufte Fahrzeuge sind von der Steuerbefreiung des § 3 Nr. 7 KraftStG ausgeschlossen.

Steuerbefreite Zwecke

Erforderlich ist die **tatsächliche** und **ausschließliche** Verwendung der oben genannten Fahrzeuge

- in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
- zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe,

- zu Beförderungen für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn diese in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden,
- zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm oder
- von Land- und Forstwirten zur Pflege öffentlicher Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

Steuerbefreite land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge dürfen nicht zu privaten oder anderen nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken verwendet werden.

Antragsformulare und Verfahrenshinweise erhalten Sie unter:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verkehrsteuern/Kraftfahrzeugsteuer/Steuerverguenstigungen/Land-Forstwirtschaft/land-forstwirtschaft_node.html

6.2 Bauen im Außenbereich

Der Außenbereich soll vor einer Zersiedelung geschützt werden. Eine Ausnahme besteht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Sie sind für Baumaßnahmen im Außenbereich privilegiert.

Gemäß [§ 35 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch](#) ist ein Bauvorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen, eine ausreichende Erschließung gesichert ist, es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt (Privilegierung).

Für die Baugenehmigungsbehörden liegt eine Privilegierung für Baumaßnahmen im Außenbereich immer nur dann vor, wenn ein Unternehmen der Land- oder Forstwirtschaft bereits betrieben wird, auf Dauer ausgerichtet ist und einen angemessenen, nachhaltigen Beitrag zum Gesamteinkommen erbringt. Diese Voraussetzung wird bei Haupterwerbsbetrieben als erfüllt angesehen. Im Zweifelsfall ist es deshalb empfehlenswert, bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde eine Bauvoranfrage zu stellen.

6.3 Berufliche Qualifikation

Die Ausbildung zur/zum Landwirt/in ist zweckmäßig, aber nicht Bedingung für die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Soll der gegründete Betrieb das Einkommen einer Familie sichern, ist eine praktische und theoretische Mindestqualifikation unbedingt anzuraten.

Neben der Berufsausbildung besteht auch die Möglichkeit der beruflichen Fortbildung. Für Landwirte ohne Ausbildung besteht die Möglichkeit, den Berufsabschluss nachzuholen. Informationen hierzu finden Sie unter:

<https://www.gruene-berufe.sachsen.de/index.html>

Für eine Reihe von Fördermaßnahmen, insbesondere der Junglandwirteförderung ab 2023 und der investiven Förderung, wird der Nachweis einer beruflichen Qualifikation gefordert.

Weiterhin bedarf es für Maßnahmen des Pflanzenschutzes einer Sachkundeprüfung. Informationen und Ansprechpartner finden Sie hier: [Pflanzenschutzsachkunde - Landwirtschaft - sachsen.de](#).

6.4 Grundstückverkehrsgenehmigungsverfahren bei Landkauf

Wer Landwirtschaft betreiben möchte, ist auf die Nutzungsmöglichkeit landwirtschaftlicher Flächen angewiesen. Dies kann auf dem Wege der Pachtung und über den Ankauf erfolgen.

Im Falle eines Kaufes von landwirtschaftlichen Flächen gilt es zu beachten, dass alle rechtsgeschäftlichen Veräußerungen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken der Genehmigung nach Grundstückverkehrsgesetz unterliegen. In Sachsen sind grundsätzlich Grundstückskaufverträge mit Grundstücken ab einer Größe von 0,5 ha genehmigungsbedürftig.

Mit dem »Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe« auch: Grundstückverkehrsgesetz ([GrdstVG](#)) vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091,1652, 2000), zuletzt geändert am 17.12.2008 werden folgende Ziele angestrebt:

- Förderung einer gesunden Agrarstruktur bzw. Abwehr von Gefahren hierfür
- Sicherung lebensfähiger Agrarbetriebe
- Kontrolle der Preisgestaltung und Verhinderung überhöhter Preise am landwirtschaftlichen Bodenmarkt

Einen ersten Überblick zum Genehmigungsverfahren nach GrdstVG erhalten Sie im Flyer »Kauf und Verkauf von Landwirtschaftsflächen«

(<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11405>).

Für weitere Fragen in Zusammenhang einer Unternehmensgründung im landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bereich steht Ihnen Herr von Bernuth im Rahmen der Beratung zur Einkommens- und Vermögenssicherung zur Verfügung ([Beratungsdienst - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - sachsen.de](#)).

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

FBZ Nossen – Sitz Döbeln

Klostergärten 4
04720 Döbeln

Telefon: +49 3431 7147-69

Telefax: +49 3431 7147-20

E-Mail: Elgar.vonBernuth@smekul.sachsen.de

Quellen:

- Hinweise zur landwirtschaftlichen Betriebsgründung des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen (Anne Mawick und Hasso Sandkühler 2018)
- Existenzgründung in der Landwirtschaft und im Gartenbau, zusammengestellt von Bernhard Gründken, Landwirtschaftskammer NRW 2022
- Gesetzliche Vorgaben für die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes - Leitfa-den für die Anmeldung land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen, zusammengestellt von Eva-Asmussen, Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2022

- [Verbesserungen beim Beitragszuschuss zur Alterskasse ab dem 01.04.2021 : Landwirtschaftskammer Niedersachsen \(lwk-niedersachsen.de\)](https://www.lwk-niedersachsen.de)
- Ersatzwirtschaftswert als Bewertungsgrundlage für landwirtschaftliches Vermögen bei der Erbschaftsteuer -Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen- [WD-4-035-18-pdf-data.pdf \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/WD-4-035-18-pdf-data.pdf)